

Satzung des Pietro Aretino Company e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Pietro Aretino Company e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 74405 Gaildorf
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist:
 - i. die Förderung von Kunst und Kultur
 - ii. die Förderung der Jugendbildung
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - i. Unterstützung der Theater AG des Schenk-von-Limpurg-Gymnasiums Gaildorf insbesondere durch
 - a. Geldspenden (Teile des Jahresbeitrages sofern für Anschaffungen benötigt, aber auch Spenden von außerhalb und Einnahmen durch §2 (2.ii.b))
 - b. Stiftung des Pietro Aretino Preises für besondere Leistungen innerhalb der Theater AG
 - ii. Förderung der Schauspielkunst durch
 - a. Treffen von ehemaligen Theater AG- Mitgliedern
 - b. Veranstalten von eigenen Theateraufführungen und Schauspielworkshops
 - c. Unterstützung der theaterpädagogischen Tätigkeiten innerhalb der Theater und Technik AG
 - d. Theaterbesuche mit Mitgliedern und / oder Schülern

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Alle Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. jugendliche Mitglieder
- c. Fördermitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder, welche der nachfolgenden Bedingung ebenfalls entsprechen, werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Personen, welche kein aktives Mitglied der Theater oder Technik-AG des Schenk-von-Limpurg-Gymnasiums Gaidorf sind oder waren, können lediglich Fördermitglied werden und haben kein Stimmrecht.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Monatsersten innerhalb von einem Monat möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen vor Monatsende.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 24 Monate (2 Jahre) im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung per E-Mail steht der Schriftform gleich. Lediglich Mitglieder, welche keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben erhalten die Einberufung auf postalischem Weg, alle anderen per E-Mail.
Beschlüsse können bei Bedarf auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail oder Post mit einer Frist von 3 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind außerdem:

- a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Die Entlastung des Vorstands
 - d. Strategie und Aufgaben des Vereins
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - g. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - h. Satzungsänderungen
 - i. Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Lediglich ordentliche Mitglieder haben eine Stimme. Jugendliche Mitglieder und

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können der Mitgliederversammlung jedoch beiwohnen.

- (7) Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert ist, so ist eine Stimmübertragung auf ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied möglich. Diese muss schriftlich vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden. Kein Mitglied darf hierbei mehr als drei Stimmen in sich vereinen.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und höchstens zwei Beisitzern.
Nur ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist rein ehrenamtlich tätig.
- (4) Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagespunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der neue Satzungstext mit einer Hervorhebung der geänderten Stellen, beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundungen von Beschlüssen

- (1) Die Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und entsprechend zu archivieren.

§11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- a. Vor- und Nachname
- b. Geburtsdatum
- c. Anschrift
- d. E-Mail-Adresse
- e. Telefon- / Handynummer (auf freiwilliger Basis)

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder extern nur nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben. Intern können einzelne Daten von Mitgliedern auch auf schriftliche Anfrage und entsprechenden Beschluss durch den Vorstand weitergegeben werden.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gaidorf mit der Auflage, es für Förderung der Kunst, Kultur oder Schauspielkunst zu verwenden.

§13 Pietro Aretino Preis

(1) Der Preis wird für besondere Leistungen innerhalb der Theater-AG des Schenk-von-Limpurg-Gymnasiums Gaidorf verliehen.

(2) Die Übergabe erfolgt durch mindestens ein vom Vorstand bestimmtes, ordentliches Mitglied des Vereins.

(3) Der Preisträger wird aus den Nominierten vom Vorstand bestimmt. Nominierungen können von jedem Mitglied des Vereins unter Angabe einer Begründung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Nominierungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand gibt die Nominierungen in der Mitgliederversammlung vor Preisübergabe bekannt.

Stand: 17.05.2017